

Änderung des Bebauungsplans  
"Obere Hornwiesen"

Süßen  
7  
Gemeindeakten

Der Gemeinderat hat am 7. Mai 1971 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Änderung des  
Bebauungsplans "Obere Hornwiesen".

1. Auf Grund der §§10 und 13 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges. Bl. S. 129) wird der am 8. Januar 1958 genehmigte Bebauungsplan "Obere Hornwiesen" wie folgt geändert:
  - a) Die Baugrenze auf dem Grundstück Fränkelstraße 7 wird aufgehoben und durch eine neue Baugrenze ersetzt, die nach Westen um ca. 55 cm und nach Norden um 3.00 m vorgerückt wird. Auf dem Grundstück Blücherstr. 13 wird die nördliche Baugrenze um ca. 1 m verschoben.  
Grundlage ist der Lageplan des Ortsbauamts vom 2. April 1971
  - b) Durch diese Änderung werden die Grundsätze des Bebauungsplans "Obere Hornwiesen" vom 8. Januar 1958 nicht berührt.
  - c) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Diese Bebauungsplanänderung liegt zur Einsichtnahme durch jedermann von Montag, dem 17. Jan. 1972 an auf dem Rathaus Zimmer 6 während der üblichen Sprechstunden auf. Die Gesetzmäßigkeit der Satzung wurde durch Erlaß des Landratsamts Göppingen vom 20. Dezember 1971 bestätigt.

Süßen, den 12. Jan. 1972

Bürgermeisteramt





# Mitteilungen aus Süßen

Herausgegeben im Auftrag der Gemeindeverwaltung. Druck und Verlag: Verlagsdruckerei Uhingen, Inh. Oswald Nussbaum, 7336 Uhingen, Tel. (07161) 35 50. Verantwortlich f.d. amtlichen Teil: Bürgermeisteramt; f.d. übrigen Teil: Oswald Nussbaum.

18. Jahrgang

Freitag, den 28. Januar 1972

Nr. 4

## Amtliche Bekanntmachungen

### Gemeinderatssitzung

Einladung  
zu einer Sitzung des Gemeinderats am Dienstag, dem 1. Februar 1972, um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses.

#### Tagesordnung:

#### Öffentlich:

- 1.) Bekanntgaben aus der Sitzung des Technischen Ausschusses
- 2.) Verlängerungsvertrag zum Konzessionsvertrag 1952 mit den Neckarwerken, Elektrizitätsversorgungs-AG Esslingen
- 3.) Verkabelung der Stromzufuhr im künftigen Baugebiet an der Teckstraße  
- Ein Vertreter der Neckarwerke wird technische Erläuterungen geben -
- 4.) Ausbau der Straßenkreuzung Fuchseck - Schlater Straße - Fußgängerüber- oder Unterführung -
- 5.) Vergabe der Planung der Kanalisation in den „Wiesgärten“
- 6.) Erweiterung der Feuermeldeanlage um einen Außenmelder beim Werk II der Kammgarnspinnerei Süßen Gebr. Stahl KG
- 7.) Vergabe weiterer Arbeiten für das Hallenbad
  - a) Dachdeckerarbeiten
  - b) Blechabdeckungsarbeiten
  - c) Gerüstbau
  - d) Flaschnerarbeiten
  - e) Leerrohr-Einlegearbeiten

#### Nichtöffentlich:

- 8.) Grundstücksangelegenheiten

Bürgermeister Eisele

### Änderung des Bebauungsplans „Obere Hornwiesen“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29. Januar 1971 folgende Satzung erlassen:

#### SATZUNG über die

#### Änderung des Bebauungsplans „Obere Hornwiesen“

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341), § 111, Abs.1, § 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl.S.151) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S.129) wird die Änderung des Bebauungsplans „Obere Hornwiesen“ vom 27. Juni 1957 beschlossen:

#### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Die Änderung bezieht sich auf die Vergrößerung des Baustreifens auf den Grundstücken Flst. 2323/4, Blücherstraße 36, 40, 42, 44 und 44/1 sowie auf Flst. 2324/1.

#### § 2

#### Bestandteil des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus

- a) dem Lageplan vom 7.7.1970
- b) der Begründung

#### § 3

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Diese Bebauungsplanänderung liegt zur Einsichtnahme durch jedermann von Montag, dem 31. Januar 1972 an im Rathaus Zimmer 6 während der üblichen Sprechstunden auf. Die Satzungsänderung wurde durch Erlaß des Landratsamts Göppingen vom 14. Januar 1972 genehmigt.

Süßen, den 26. Januar 1972

Bürgermeisteramt

### Bodennutzungsvorerhebung 1972

(Ermittlung und Aufteilung der Gesamtflächen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)

In den Monaten Januar bis März 1972 werden die Gesamtflächen (Betriebsflächen) der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Kulturarten mittels Veränderungsnachweisen auf den neuesten Stand gebracht (Fortschreibung 1972). Die Ermittlungen erstrecken sich sonach nur auf die Betriebe mit Veränderungen ihrer Gesamtfläche und Kulturarten. Die Erhebung ist durch das Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23.6.1964 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23.12.1970 (BGBl. 1970 IS. 1876) angeordnet.

Ganz abgesehen davon, daß die Betriebsinhaber nach dem Gesetz zur Auskunft verpflichtet sind, liegt ein zuverlässiger Nachweis der Besitzstandsveränderungen auch in ihrem eigenen Interesse.

Die Erhebung über die Gesamtfläche (Größe) der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe bildet die Grundlage für die Feststellung der landwirtschaftlichen Produktion, die Bemessung der Nahrungsmittelführungen und für die Darstellung der Betriebsstruktur. Es ist daher unerlässlich, daß die Gesamtflächen gewissenhaft festgestellt und nicht etwa nur Betriebsteile statt der Gesamtgröße der Betriebe angegeben werden. Selbst wenn der Betrieb zwei Besitzern gehört, so ist auf dem Veränderungsnachweis dennoch nur ein Betrieb mit der gesamten Flächengröße nachzuweisen. Bei Veränderungen müssen sich die Angaben von Personen, die seit der letzten Bodennutzungserhebung 1971 eine Fläche abgaben, mit den Angaben der Personen decken, die diese Fläche erhielten. Unzulängliche oder unvollständige Unterlagen können Regierung, Verwaltung und Berufsstand irreführen.

Die Weiterleitung von Einzelangaben aus dieser Statistik für steuerliche Zwecke ist nicht statthaft, für andere Zwecke nur insoweit, als dies in § 17 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung zugelassen ist.

Bürgermeister Eisele

### Hauptkörung für Schafböcke 1972

Die Körstelle für Schafböcke in Stuttgart wird die Hauptkörung für Schafböcke 1972 für den Landkreis Göppingen wie folgt durchführen:

- am Donnerstag, dem 3.2.1972 in Pliensbach,  
Schafstall Hausch um 8.00 Uhr
- am Donnerstag, dem 3.2.1972 in Göppingen,  
städt. Gebäude Brunnenstraße um 10.00 Uhr
- am Freitag, dem 4.2.1972 in Geislingen-Altenstadt,  
Viehverteilerstelle beim Schlachthaus um 14.00 Uhr.